



FESTSETZUNGSVORSCHLAG Lichtimmissionsschutz

Bebauungsplan Nr. 2.14 „Gewerbegebiet Hörlkofen Nordost II“
der Gemeinde Wörth

Lage: Gemeinde Wörth
Landkreis Erding
Regierungsbezirk Oberbayern

Auftraggeber: Gemeinde Wörth
Verwaltungsgemeinschaft Hörlkofen
Erdinger Straße 8 a
85457 Wörth

Projekt Nr.: WÖR-5797-01 / 5797-01_F01
Umfang: 2 Seiten
Datum: 08.03.2021

Projektbearbeitung:
Dipl.-Phys. Dörte Bange

Projektleitung:
Dipl.-Ing. (FH) Fabian Bräu

Urheberrecht: Jede Art der Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur mit Zustimmung der Verfasser gestattet. Dieses Dokument wurde ausschließlich für den beschriebenen Zweck, das genannte Objekt und den Auftraggeber erstellt. Eine weitergehende Verwendung, oder Übertragung auf andere Objekte ist ausgeschlossen. Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten.



1 Musterformulierung für die textlichen Hinweise

Um den Erfordernissen des Lichtimmissionsschutzes unter den gegebenen Randbedingungen bestmöglich gerecht zu werden, empfehlen wir, sinngemäß den nachstehenden Hinweis in den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hörlkofen Nordost II“ aufzunehmen.

- **Lichtimmissionsschutz**

In den Baugenehmigungsverfahren für den Bauraum 1 soll durch die Bauaufsichtsbehörde nach § 1 Abs. 2 BauVorlV die Vorlage lichtimmissionsschutzfachlicher Gutachten angeordnet werden. Darin ist qualifiziert nachzuweisen, dass durch die jeweiligen konkreten Planungen der gewerblichen Anlagen keine erheblichen Belästigungen durch Raumaufhellung oder Blendung im Sinne der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) in der schutzbedürftigen Nachbarschaft verursacht werden.

2 Musterformulierung für die Begründung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Hörlkofen Nordost II“ durch die Gemeinde Wörth wurde die Verträglichkeit der vorgesehenen gewerblichen Nutzungen mit der bestehenden und geplanten schutzbedürftigen Nachbarschaft hinsichtlich der Auswirkungen durch Lichtemissionen der gewerblichen Anlagen durch das Sachverständigenbüro Hook & Partner, Am Alten Viehmarkt 5, 84028 Landshut, geprüft.

Aufgrund der Unbestimmtheit der Planungen zum Zeitpunkt der Aufstellung ist eine detaillierte Prognose und Beurteilung der Lichteinwirkungen auf die angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen (bestehendes allgemeines Wohngebiet im Süden, zukünftig geplantes allgemeines Wohngebiet im Westen, bestehende Wohnnutzungen im Außenbereich und zukünftig geplantes Mischgebiet im Norden, Wochenend- und Ferienhaussiedlung im Nordosten sowie Mischgebiet im Südwesten des Geltungsbereichs) noch nicht möglich, da noch keine Aussagen zu Anzahl, Art und Lage möglicher Lichtquellen sowie möglicher Abschirmungen auf den noch unbebauten Grundstücken getroffen werden kann.

Im Zuge der Entwurfsplanungen für die einzelnen Bauabschnitte kann durch die Anordnung der zu beleuchtenden Flächen und der abschirmenden Bebauung die Belästigung der schutzbedürftigen Nachbarschaft durch Raumaufhellung und Blendung gemäß Nr. 3 der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ (Licht-Richtlinie) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 bereits minimiert werden. Mögliche verbleibende lichtimmissionsschutzfachliche Konflikte können fachgerecht durch Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Störwirkung von Lichtimmissionen nach Nr. 6 der Licht-Richtlinie gelöst werden. Diese beinhalten beispielsweise die geeignete Auswahl, Anzahl, Platzierung und Ausrichtung von Leuchten, zusätzliche technische Maßnahmen wie Abschirmblenden oder auch das Abdunkeln großer, von innen beleuchteter Fensterflächen durch Jalousien oder Rollläden. Der entsprechende Nachweis kann auf Ebene der nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren durch die Vorlage lichtimmissionsschutzfachlicher Gutachten erfolgen.

Weitere Festsetzungen zum Lichtimmissionsschutz sind daher nicht erforderlich. Eine bauplanungsrechtlich unzulässige Konfliktverlagerung auf die nachgelagerten Genehmigungsverfahren liegt nicht vor.